

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT SV.2008.00005 vom 17. Dezember 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_SV.2008.00005

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT SV.2008.00005 du 17 décembre 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT SV.2008.00005 del 17 dicembre 2008

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit Eingabe vom 18. Juli 2007 (Urk. 2/1) liess X. beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich gegen die Winterthur-Columna Stiftung für die berufliche Vorsorge (nachfolgend: Winterthur-Columna oder Beklagte) Klage betreffend Invalidenleistungen erheben. Das entsprechende Verfahren wurde unter der Prozessnummer BV.2007.00075 angelegt und der III. Kammer des hiesigen Gerichts zur Bearbeitung zugeteilt.

Die Winterthur-Columna schloss am 19. Oktober 2007 auf Klageabweisung unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Klägerin (vgl. Urk. 2/9 S. 2). Nach Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands in der Person von Rechtsanwalt Dr. Markus Krapf für die Klägerin und Beizug sowohl der Restakten der sozialversicherungsrechtlichen Verfahren Prozesse Nrn. UV.2002.00086 (Urk. 2/15/0-8) und UV.2002.00180 (Urk. 2/16/0-30) als auch der Akten der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV; Urk. 2/14/1-134) in Sachen der Klägerin (vgl. Verfägung vom 26. Oktober 2007, Urk. 2/11) und Beiladung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zum Prozess (vgl. Verfägung vom 6. November 2007, Urk. 2/17) modifizierte die Klägerin im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels (vgl. Verfägung vom 17. Dezember 2007, Urk. 2/19) am 20. Dezember 2007 ihr Rechtsbegehren (vgl. Replik, Urk. 2/21 S. 2); die Winterthur-Columna hielt am 8. Februar 2008 am Antrag auf Klageabweisung fest (vgl. Duplik, Urk. 2/24 S. 2). In der Folge verfertigte die Referentin am 15. Februar 2008 den Abschluss des Schriftenwechsels (vgl. Urk. 2/27). Nach Eingang zweier - auf entsprechende Anordnung des hiesigen Gerichts (vgl. Verfägungen vom 15. Februar 2008 [Urk. 2/27], vom 2. April 2008 [Urk. 2/31] und vom 14. Mai 2008 [Urk. 2/34]) verfasster - Berichte der früheren Arbeitgeberin der Klägerin betreffend deren Arbeitsverhältnis (vgl. Urk. 2/29, Urk. 2/37) und entsprechender Beilagen (Urk. 2/30/1-4) sowie der Stellungnahme der Klägerin vom 5. Juni 2008 dazu (vgl. Urk. 2/40) wurden die Parteien am 17. Juli 2008 zur Referentenaudienz vorgeladen (vgl. Urk. 2/41/1).

1.2 Im Rahmen der in der Folge am 12. September 2008 durchgeführten Referentenaudienz stellte die Klägerin - unter sinngemäsem Hinweis darauf, dass aufgrund der von der zuständigen Referentin und vom juristischen Sekretär gemachten Äusserungen betreffend die Prozessaussichten mit einem anderen als auf Klageabweisung lautenden Entscheid nicht mehr gerechnet werden könne - ein Ausstandsbegehren gegen Sozialversicherungsrichterin Daubenmeyer, den juristischen Sekretär O. Peter sowie die weiteren mit der Beurteilung der Streitsache bereits befassten und die vorläufige Einschätzung der beiden genannten Gerichtspersonen teilenden Spruchkörperangehörigen (vgl. Protokollauszug aus dem Prozess Nr. BV.2007.00075,

Urk. 1).

E. 2

in Sachen seines MÃ¼ndels, seines VerbeistÃ¼ndeten oder Pflegekindes;

E. 3

wenn er in der Sache an einem Entscheid unterer Instanzen mitgewirkt oder als Schiedsrichter teilgenommen hat, sowie wenn er als BevollmÃ¼chtigter gehandelt oder zu gerichtlichen Handlungen Auftrag gegeben hat;

E. 4

wenn andere UmstÃ¼nde vorliegen, die ihn als befangen erscheinen lassen.

1.3Ã¼berdies haben die Prozessparteien - unabhÃ¼ngig vom anwendbaren Verfahrens- und Organisationsrecht - gestÃ¼tzt auf Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; materiell identisch mit Art. 58 Abs. 1, erster Teilsatz alte BV) und Art. 6 Ziff. 1 der EuropÃ¼ischen Menschenrechtskonvention (EMRK) Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unbefangenen, unvoreingenommenen und unparteiischen Richter beurteilt wird. Es soll garantiert werden, dass keine sachfremden UmstÃ¼nde, welche ausserhalb des Prozesses liegen, in sachwidriger Weise zugunsten oder zulasten einer Partei auf das gerichtliche Urteil einwirken. Art. 30 Abs. 1 BV soll zu der fÃ¼r einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens im Einzelfall beitragen und damit ein gerechtes Urteil ermÃ¼glichen. Die Garantie des verfassungsmÃ¼ssigen Richters wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begrÃ¼nden vermÃ¼gen.

Voreingenommenheit und Befangenheit in diesem Sinne werden nach der Rechtsprechung angenommen, wenn sich im Einzelfall anhand aller tatsÃ¼chlichen und verfahrensrechtlichen UmstÃ¼nde Gegebenheiten ergeben, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Diese kÃ¼nnen namentlich in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters begrÃ¼ndet sein. Bei dessen Beurteilung ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begrÃ¼ndet erscheinen. Es genÃ¼gt, wenn UmstÃ¼nde vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. FÃ¼r die Ablehnung wird nicht verlangt, dass der Richter tatsÃ¼chlich befangen ist.

Der Anschein der Befangenheit kann durch unterschiedlichste UmstÃ¼nde und Gegebenheiten erweckt werden. Dazu kÃ¼nnen nach der Rechtsprechung insbesondere vor oder wÃ¼hrend eines Prozesses abgegebene Ã¼usserungen eines Richters zÃ¼hlen, die den Schluss zulassen, dass sich dieser bereits eine feste Meinung Ã¼ber den Ausgang des Verfahrens gebildet hat (vgl. BGE 134 I 238 Erw. 2.1, mit Hinweisen).

2.

2.1Ã¼ber die KlÃ¼gerin begrÃ¼ndete ihr Ausstandsbegehren unter Hinweis auf das - inzwischen als BGE 134 I 238 in der amtlichen Sammlung publizierte - Urteil des Bundesgerichts in Sachen A. vom 28. April 2008, 1B_242/2007 (Urk. 45), im Wesentlichen damit, dass Sozialversicherungsrichterin Daubenmeyer wie auch der juristische SekretÃ¼r O. Peter sich mit ihren AusfÃ¼hrungen im Rahmen der Referentenaudienz vom 12. September 2008 beziehungsweise dem empfohlenen KlagerÃ¼ckzug bereits derart "weit

aus dem Fenster gelehnt" hätten, dass ein auf Klageabweisung lautender Prozessausgang gleichsam vorgespurt sei (vgl. Protokoll der Referentenaudienz vom 12. September 2008, Urk. 1).

2.2. Das Klageverfahren nach Art. 73 BVG vor dem hiesigen Gericht beruht auf dem sogenannten Referentensystem (vgl. § 9 GSVGer). Dieses ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Richterperson der zum Entscheid berufenen Kammer als Referent beziehungsweise als Referentin bezeichnet wird. In dieser Funktion sichtet und studiert dieser oder diese die vollständigen Akten und bildet sich gestützt darauf eine vorläufige Meinung über alle sich stellenden Fragen formeller wie auch materieller Natur. Diese vorläufige Meinungsbildung stellt eine Etappe im Erkenntnisprozess dar, ist gekennzeichnet durch das Abwägen von Pro und Contra der einander entgegenstehenden Positionen und bezieht gleichermassen Sachverhalts- wie formelle und materielle Rechtsfragen mit ein. Die sich daraus ergebende Auffassung beruht einzig auf den Akten und ist insoweit durch keinerlei sachfremde Elemente bestimmt. Sie erfolgt vorbehaltlich der Diskussion und der Meinungsbildung im Richterkollegium; der Verfahrensausgang bleibt damit offen und kann nicht als ausschlaggebend vorbestimmt betrachtet werden. Die vorläufige Meinungsbildung und der darauf beruhende Antrag an die urteilende Kammer bringen für sich genommen keinerlei Voreingenommenheit zum Ausdruck und sind mit der Richtergarantie nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK beziehungsweise nach § 95 f. GVG in Verbindung mit § 12 lit. a GSVGer vereinbar (vgl. dazu BGE 134 I 238 Erw. 2.3).

2.3. Während eine derartige vorläufige Meinungsbildung der Referentenperson nach dem Gesagten nicht nur zulässig, sondern geradezu Voraussetzung zur Verwirklichung von Sinn und Zweck des Referentensystems ist, kann deren Mitteilung nach aussen im Hinblick auf Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK respektive auf § 95 f. GVG in Verbindung mit § 12 lit. a GSVGer Schwierigkeiten bieten.

So können Äusserungen betreffend die Erfolgschancen eines Prozesses etwa dann problematisch erscheinen, wenn die Referentenperson es unterlassen hat, sich vorgängig eingehend mit den Akten und den konkreten Parteistandpunkten auseinander zu setzen beziehungsweise letztere aufgrund des Verfahrensstandes noch gar nicht kennen konnte (vgl. dazu BGE 134 I 238 Erw. 2.4).

Vorliegend gaben die Referentin und der juristische Sekretär ihre - einstweilige und unpräjudizielle Sicht der Sach- und Rechtslage - im Rahmen der am 12. September 2008 durchgeführten Referentenaudienz (vgl. Urk. 1) beziehungsweise - zumindest ansatzweise - anlässlich des im Hinblick auf diese geführten Telefongesprächs vom 16. Juli 2008 (Urk. 2/44) kund. Dabei erging die (vom juristischen Sekretär mitgetragene) provisorische Beurteilung der Referentin - wie aus deren Ausführungen (vgl. Urk. 1 S. 1) eindeutig hervorging - einerseits gestützt auf die zuvor eingehend studierten Akten und andererseits in umfassender Kenntnis der Parteistandpunkte. Anzumerken ist hiezu, dass im Rahmen des - schriftlichen - Verfahrens Prozess Nr. BV.2007.00075, nachdem sich beide Parteien zweimal zur Streitsache geäussert hatten (vgl. Urk. 2/1, Urk. 2/9, Urk. 2/21, Urk. 2/24), bereits der Abschluss des Schriftenwechsels erfolgt war (vgl. Verfügung vom 15. Februar 2008, Urk. 2/27) und die Klägerin überdies in der Folge am 5. Juni 2008 auch die Gelegenheit genutzt hatte, zu den beiden vom hiesigen Gericht nachträglich eingeholten Berichten ihrer früheren Arbeitgeberin (Urk. 2/29 und Urk. 2/37) Stellung zu nehmen (vgl. Urk. 2/40). Die

Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung war nicht beantragt worden und gemäss den Akten weder - ausnahmsweise (vgl. Art. 73 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GSVGer) - geplant noch erforderlich. Dass die prognostische Beurteilung der Referentin und des zuständigen juristischen Sekretärs auf mangelhaften Parteistandpunkte- und Sachverhaltskenntnissen beruht hätte, kann daher - anders als im von der Klägerin zitierten BGE 134 I 238, bei dem die dem Ausstandsbegehren zugrunde liegende richterliche Äusserung im mündlichen Verfahren vor Durchführung der Hauptverhandlung erfolgte - nicht gesagt werden.

Bei der gegenüber den Parteien gemachten Mitteilung der Erfolgchancen der Klage handelte es sich um die Kundgabe einer - vom juristischen Sekretär geteilten - persönlichen Auffassung der Referentin, die vorgängig weder mit dem Kammervorsitzenden noch mit der weiteren dem Spruchkörper angehörenden Richterin abgesprochen worden war. Der Rechtsvertreter der Klägerin musste - als Kenner des gerichtlichen Verfahrens - wissen, dass die Referentin ausschliesslich ihre eigene vorläufige Sicht der Dinge und nicht etwa diejenige des gesamten zuständigen Spruchkörpers wiedergab (vgl. dazu BGE 134 I 238 Erw. 2.6); so lehnte er die - nebst der Referentin - am Verfahren beteiligten Richterpersonen denn auch nur vorsichtshalber für den - ihm wohl wenig wahrscheinlich erscheinenden und tatsächlich unzutreffenden - Fall, dass diese sich bereits mit der fraglichen Streitsache befasst hatten und die von der Referentin und vom juristischen Sekretär geäusserte vorläufige Einschätzung teilten, ab (vgl. Urk. 1 S. 1).

Vorliegend gelangte die Referentin gestützt auf die Akten zum vorläufigen Schluss, dass sich der genaue Zeitpunkt der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit kaum beweisen lassen werde. Weil die Klägerin aber im Falle der Beweislosigkeit nicht nur den Prozess gegen die Beklagte verliere, sondern zudem Gefahr laufe, der ihr von der beigeladenen Vorsorgeeinrichtung ausgerichteten Invalidenleistungen verlustig zu gehen, erweise sich im Hinblick auf diese mögliche - mittelbare - schwerwiegende Folge eines (prognostisch als überwiegend wahrscheinlich erscheinenden) abweisenden Urteils allenfalls ein Klagerückzug oder aber ein Verzicht auf eine Entscheidung als sinnvoll (vgl. Urk. 1). Diese Überlegungen hatte der juristische Sekretär dem Rechtsvertreter der Klägerin in den Grundzügen bereits anlässlich des Telefongesprächs vom 16. Juli 2008 dargelegt (vgl. entsprechende Notiz, Urk. 2/44). Die gegenüber der Klägerin beziehungsweise deren Rechtsvertreter abgegebene vorläufige Verfahrensprognose respektive die durchgeführte Referentenaudienz verfolgte demnach einen legitimen und durchaus im Sinne der Klägerin liegenden Zweck, sollte diese doch auf ein - allenfalls bei Klageerhebung unberücksichtigtes, nach eingehendem Aktenstudium aber nicht unerheblich erscheinendes - Prozessrisiko in Form des Verlusts anderweitiger Ansprüche hingewiesen werden. Zu Recht machte die Klägerin nicht geltend (vgl. Urk. 1), dass dabei Druck auf sie ausgeübt worden sei (vgl. dazu BGE 134 I 238 Erw. 2.4).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Einerseits legte die Referentin die Gründe, aufgrund derer sie eher mit einer Klageabweisung rechnete, klar dar, andererseits ging aus ihren Äusserungen - wie auch aus denjenigen des juristischen Sekretärs (vgl. Urk. 2/44 S. 1, Urk. 1 S. 1) - unmissverständlich hervor, dass es sich um eine einstweilige und unpräjudizielle Sicht der Sach- und Rechtslage handelte. Davon, dass sich die genannten beiden

Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.